

Satzung der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe

in der Fassung des Beschlusses vom 2. Oktober 2008

Präambel

Die Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe gründet sich auf die biblische Botschaft. Entsprechend dem biblischen Auftrag aus Matthäus 25,40 – Was ihr getan habt einem oder einer von diesen meinen geringsten Brüdern und Schwestern, das habt ihr mir getan – wird die Schwesternschaft in christlicher Nächstenliebe tätig und setzt sich für das Zusammenwirken von Verkündigung und tätiger Liebe in Kirche und ihrer Diakonie ein. Ihre Wurzeln liegen in der Tradition der Evangelischen Frauenhilfe.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Schwesternschaft ist eine Gemeinschaft von Frauen jeden Alters, Familienstandes und Wohnortes, die einer an der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. beteiligten evangelischen Kirche angehören. Die Schwesternschaft begleitet ihre Schwestern in Glaubens-, Lebens- und Berufsfragen.
- (2) Die Schwesternschaft wirbt Nachwuchs und sorgt für dessen geeignete Ausbildung. Jugendlichen bietet die Schwesternschaft in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Stralsunder Schwesternheimathaus“ ein Jahr gemeinsamen Lebens und Arbeitens an. Bei Aufnahme in die Schwesternschaft oder in den „Ring der Freunde und Freundinnen“ unterstützt sie die Jugendlichen, eine geeignete Berufsausbildung aufzunehmen.
- (3) Die Schwesternschaft ist überwiegend im Kirchengebiet der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) tätig. Arbeitsfeld ist insbesondere die Stiftung „Stralsunder Schwesternheimathaus“ in Stralsund. Die Schwesternschaft zeichnet in der Stiftung „Stralsunder Schwesternheimathaus“ verantwortlich für ihr geistliches Leben, sowohl der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Schwesternschaft ist Mitgliedsorganisation der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V. und des Zehlendorfer Verbandes für Evangelische Diakonie e.V.

§ 2

Rechtscharakter

- (1) Die Schwesternschaft ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Schwesternschaften brandenburgischer, pommerscher, ostpreußischer und schlesischer Frauenhilfsschwestern im Jahr 1957. Die Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe ist seither ein unselbstständiges Werk der früheren Evangelischen Kirche der Union und jetzt der UEK.
- (2) Das Vermögen der Schwesternschaft ist Sondervermögen der UEK, das gemäß den Bestimmungen dieser Satzung selbstständig verwaltet wird. Das Vermögen dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei einer Auflösung der Schwesternschaft führt die UEK das Vermögen ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu. Dabei sind die Belange der Stiftung „Stralsunder Schwesternheimathaus“ besonders zu berücksichtigen.

(3) Die UEK darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Schwesternschaft verpflichtet werden. Für Verbindlichkeiten der Schwesternschaft haftet die UEK nur mit dem Sondervermögen der Schwesternschaft; soweit Verbindlichkeiten die UEK über das Sondervermögen der Schwesternschaft hinaus verpflichten sollen, können sie nur mit Zustimmung des Amtes der UEK im Kirchenamt der EKD oder des Präsidiums der UEK eingegangen werden.

§ 3

Organstellung und Vertretungsbefugnis

(1) Organ der Schwesternschaft ist der Leitungskreis.

(2) Die Schwesternschaft wird in Rechtsangelegenheiten vom Leitungskreis oder von der Oberin vertreten.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Schwesternschaft gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten sind namens der Schwesternschaft von dem oder der Vorsitzenden des Leitungskreises und der Oberin oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 4

Leitungskreis

(1) Der Leitungskreis besteht aus

1. einem Mitglied, das für die Dauer von sechs Jahren vom Präsidium der UEK entsandt wird,
2. einem Mitglied, das für die Dauer von sechs Jahren von dem Dachverband „Evangelischen Frauen in Deutschland e.V.“ entsandt wird,
3. einem Mitglied, das für die Dauer von sechs Jahren vom Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e.V. entsandt wird,
4. je einem Mitglied, das von den Frauenwerken der Arbeitsfelder, in denen die Schwesternschaft tätig ist, für die Dauer von sechs Jahren entsandt wird,
5. drei vom Schwesternrat für die Dauer einer Amtsperiode des Schwesternrates entsandten Schwestern,
6. der Oberin.

(2) Die Oberin wird durch ihre Stellvertreterin vertreten. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch vorher genannte Beauftragte vertreten lassen. Für die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Schwestern bestimmt der Schwesternrat Stellvertreterinnen.

(3) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte für drei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; Wiederwahl ist möglich. Die Oberin kann nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein. Zu den Sitzungen kann der Leitungskreis sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Der Leitungskreis ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Beschluss zur Bestätigung der Wahl der Oberin und die Änderung der Satzung muss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden.

(5) Die Mitglieder des Leitungskreises mit Ausnahme der Oberin führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden erstattet.

§ 5

Aufgaben des Leitungskreises

(1) Der Leitungskreis hat die Aufgabe, die Oberin in der Leitung der Schwesternschaft zu beraten, zu unterstützen und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen. Er kann Arbeitskreise und Ausschüsse einrichten und den Gremien eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Leitungskreis hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bestätigung der Wahl der Oberin,
2. Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit der Oberin, Dienst- und Fachaufsicht über die Oberin,
3. Feststellung des Haushaltsplanes, Entlastung der Jahresrechnung,
4. Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Finanztätigkeit der Schwesternschaft und ihrer Arbeitsfelder, insbesondere Übermittlung des geprüften Jahresabschlusses für die Stiftung "Stralsunder Schwesternheimathaus".
5. Entsendungen eines Mitglieds des Leitungskreises in den Stiftungsrat der Stiftung "Stralsunder Schwesternheimathaus" und Wahl weiterer Mitglieder des Stiftungsrates gemäß der Stiftungssatzung,
6. Beschlüsse zur Satzung.

§ 6

Oberin

(1) Die Oberin wird durch den Schwesternrat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der nach der Satzung vorgesehenen Mitglieder auf acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Abwesende Schwestern können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Leitungskreis; damit übernimmt die Oberin ihr Amt. Sie wird in einem Gottesdienst durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Leitungskreises in ihr Amt eingeführt.

(2) Der Schwesternrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Stellvertreterin für die Oberin.

(3) Die Oberin vertritt die Schwesternschaft innerhalb der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V. und des Zehlendorfer Verbandes für Evangelische Diakonie e.V..

(4) Verträge zwischen der Schwesternschaft und der Oberin bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Amt der UEK im Kirchenamt der EKD.

(5) Die Oberin kann durch übereinstimmende Beschlüsse des Leitungskreises und des Schwesternrates mit einer Stimmenmehrheit von je zwei Dritteln der nach der Satzung vorgesehenen Mitglieder aus dem Amt entlassen werden. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben.

(6) Bei Beschlüssen, die die Person der Oberin betreffen, hat diese kein Stimmrecht.

§ 7

Aufgaben der Oberin

(1) Die Oberin leitet die Schwesternschaft. Sie ist verantwortlich für die Gestaltung des schwesternschaftlichen Lebens, insbesondere für die Pflege des geistlichen Lebens, und die Führung der laufenden Geschäfte der Schwesternschaft. Sie trägt Sorge für die Umsetzung des geistlich-spirituellen Auftrages in der Stiftung „Stralsunder Schwesternheimathaus“. Näheres regelt eine Stellenbeschreibung.

(2) Der Oberin obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorlage an den Leitungskreis zur Feststellung,
2. Führung der Kassen und Veranlassung der Kassenprüfung,
3. Vorlage der Jahresrechnung an den Leitungskreis zur Entlastung und danach an das Amt der UEK,
4. Regelmäßiger Bericht über ihre Arbeit im Schwesternrat,
5. Vorstellung des Jahresberichts auf einem Schwesterntag,
6. Erstellung der "Schwesternbriefe".

§ 8

Schwesternrat

(1) Der Schwesternrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht gewählten Schwestern und der Oberin.

(2) Die nach der Ordnung der Schwesternschaft stimmberechtigten Schwestern wählen für vier Jahre die erforderlichen Mitglieder des Schwesternrates und ihre Vertreterinnen. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Schwesternrat beschlossen wird.

§ 9

Aufgaben des Schwesternrates

(1) Der Schwesternrat stellt die Richtlinien für die Arbeit der Schwesternschaft auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben des Schwesternrates gehören insbesondere:

1. Pflege des inneren und äußeren Zusammenhaltes der Schwesternschaft,
2. Wahl der Oberin und ihrer Stellvertreterin,
3. Beratung der Oberin bei allen wichtigen Angelegenheiten der Schwesternschaft,
4. Mitwirkung bei der Gestaltung des Schwesterntages,
5. Zustimmung zu Satzungsänderungen,
6. Erlass und Änderung der Ordnung der Schwesternschaft,
7. Wahl von drei im Leitungskreis stimmberechtigten Schwestern und deren Stellvertreterinnen aus der Mitte des Schwesternrates.

(2) Der Schwesternrat tagt mindestens viermal im Jahr, wobei eine Sitzung gemeinsam mit dem Leitungskreis stattfindet. Die Sitzungen des Schwesternrates werden von der Oberin einberufen. An den Sitzungen nimmt die theologische Beraterin oder der theologische Berater, sofern sie oder er hinzugezogen wird, mit beratender Stimme teil.

(3) Der Schwesternrat trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(4) Der Beschluss zur Wahl der Oberin muss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden, ebenso der zustimmende Beschluss zur Änderung der Satzung.

§ 10

Schwesterntag

(1) Mindestens einmal im Jahr wird ein Schwesterntag durchgeführt, der im Wechsel in den Arbeitsfeldern stattfinden soll. Er wird von der Oberin einberufen.

(2) Der Schwesterntag soll die Gemeinschaft der Schwestern festigen und vertiefen sowie der Fortbildung und der Beratung über die Fragen der Schwesternschaft dienen. Die Wahl zum Schwesternrat soll im Zusammenhang mit einem Schwesterntag stattfinden.

§ 11 Theologische Beratung

Zur Beratung in theologischen Fragen kann der Schwesternrat unter angemessener Beteiligung des Leitungskreises eine theologische Beraterin oder einen theologischen Berater berufen. Das Amt ist ein Ehrenamt.

§ 12 Ordnung der Schwesternschaft

Der Schwesternrat erlässt eine Ordnung der Schwesternschaft. In Fragen, die den Aufgabenbereich des Leitungskreises berühren, hat der Schwesternrat die Zustimmung des Leitungskreises einzuholen.

§ 13 Ring der Freunde und Freundinnen

Die Schwesternschaft wird unterstützt von interessierten Personen außerhalb der Schwesternschaft, die Kontakt zur Schwesternschaft halten, deren Arbeit begleiten und für sie werben. Näheres regelt die Ordnung der Schwesternschaft.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nach Zustimmung des Schwesternrates vom Leitungskreis beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Amtes der UEK.

§ 15 Übergangsvorschriften

(1) Der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens amtierende Schwesternrat bleibt bis zu den nächsten turnusgemäßen Wahlen im Amt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und bedarf der Genehmigung des Amtes der UEK. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung des Beschlusses 4. Oktober 2007 außer Kraft.

Stralsund, den 2. Oktober 2008

gez. Angelika Weigt-Blätgen
(Vorsitzende des Leitungskreises)

l. s.

gez. Petra Zulauf
(Oberin)